

Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 2
2. Definition von Armut und die verfügbaren Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth	S. 3
3. Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft)	S. 3
4. Die relative Einkommensposition von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person 2011 und 2012	S. 11
5. Entwicklung und Struktur der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 und die Inanspruchnahme des am 01.04. 2011 in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabepakets für unter 18-Jährige	S. 12
6. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Erwerbstätigkeit mit ergänzendem SGB-II-Bezug in der Stadt Fürth 2005 bis 2012	S. 18
7. Beschlüsse und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut Betroffenen in den Jahren 2005 bis 2012	S. 21
8. Zusammenfassung der Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012	S. 25

Herausgeber: Stadt Fürth – Referat für Soziales, Jugend und Kultur (Referat IV)

Bearbeitung: Dr. Richard Roth – Referat IV/Stab-Planung (Tel.0911/974-1045)

Redaktionsschluss: Januar 2014

Veröffentlichung: Februar 2014

1. Einleitung

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben. Nach Vorlage von bislang sechs Fortschreibungen des Armutsberichtes für die Jahre seit 2004 zu den Sitzungen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten¹ erfolgt hiermit die Vorlage einer siebten Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 12.02.2014.

Die Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012 gliedert sich in folgende Abschnitte mit Erläuterungen

- zur Armutsdefinition und zu den verfügbaren Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth (2. Abschnitt),
- zu den Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wie Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft (3. Abschnitt),
- zur relativen Einkommensposition von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person ab 01.07.2011 und 01.07.2012 (4. Abschnitt),
- zur Entwicklung und Struktur der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 (5. Abschnitt),
- zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Erwerbstätigkeit mit ergänzendem SGB-II-Bezug in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 (6. Abschnitt),
- zu den Beschlüssen und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth Betroffenen (7. Abschnitt).

Im 8. Abschnitt erfolgt eine Zusammenfassung der Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012. Außerdem wird auf einige gesamtwirtschaftliche, gesamtgesellschaftliche und gesamtpolitische Entwicklungen hingewiesen, die die Entwicklung der relativen Einkommensarmut vor Ort seit 2005 beeinflusst haben und ohne gesamtpolitische Gegenmaßnahmen in Zukunft noch nachhaltig beeinflussen werden.

¹ Im Einzelnen waren dies die 1. Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, die 2. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007, die 3. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008, die 4. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009, die 5. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2009 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 29.10.2010 und die 6. Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2010 zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2011.

2. Definition von Armut und die verfügbaren Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth

Bei der Armutsdiskussion in Deutschland geht es nicht um absolute, sondern um relative Armut. Dabei gelten Haushalte und deren Angehörige, die über weniger als 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen, als armutsgefährdet und Haushalte und deren Angehörige, die über weniger als 50 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen, als relativ einkommensarm.

Nach einer im Oktober 2013 veröffentlichten Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes, mit der über die Ergebnisse der EU-Erhebung Leben in Europa 2012 berichtet wurde, betrug der Schwellenwert der Armutsgefährdung (60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens) in Deutschland 2011 für eine alleinstehende Person 984 € und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren 2.058 € im Monat.² Der Schwellenwert der relativen Einkommensarmut (50 % des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens) lag damit in Deutschland 2011 für eine alleinstehende Person bei 817 € und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 1.715 € im Monat.

Durch die Definition der Armutsgefährdung in Höhe von 60 % und der relativen Einkommensarmut in Höhe von 50 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut in den Jahren 2011 und 2012 aufgrund der Leistungshöhe statistisch nachweisbar in der Stadt Fürth in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Leistungen nach dem SGB II oder Grundsicherung und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen. So gibt es für das Gebiet der Stadt Fürth wegen der zu geringen Gebietsgröße keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus und auch keine Ergebnisse kommunaler Haushaltsbefragungen, wie sie beispielsweise in der Stadt Nürnberg seit 1985 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

3. Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft)

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben seit 01.01.2005 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Anspruch auf Sozialgeld sowie auf Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und der nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 bildeten im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende und auf Übernahme der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder

² Vgl.: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr.361 vom 25.10.2013, Fast jeder sechste war 2011 armutsgefährdet, S.1

zwischen 18 und 25 Jahren allerdings wieder wie zu BSHG-Zeiten als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige. Außerdem wurden die Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erhielten und erhalten Schwangere und Alleinerziehende nach dem SGB II zusätzlich einen Mehrbedarf, dessen Höhe je nach Leistungsart zwischen 12 % und 36 % des Regelsatzes für Alleinstehende beträgt.

Während die zum 01.01.2005 eingeführten Regelleistungen nach dem SGB II zum 01.07.2005 und zum 01.07.2006 wegen ausgebliebener Rentenanpassungen nicht erhöht wurden, wurden sie zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um +0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um +1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um +2,3 % angehoben. Außerdem wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II zum 01.07.2009 der Regelsatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes einer alleinstehenden erwachsenen Person und damit von 211 € auf 251 € oder um +18,96 % erhöht und ein Schulstarterpaket eingeführt, mit dem ab 01.08.2009 alle Schülerinnen und Schüler von allgemein und Berufs bildenden Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen, einen einmaligen Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € erhielten. 2010 wurden die Regelleistungen nach dem SGB II nicht erhöht, da es aufgrund einer leicht negativen Brutto Lohnentwicklung zu keiner Rentenanpassung kam.

Mit einer Entscheidung vom 09.02.2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der seit 2005 geltenden §§ 20 und 28 SGB II zur Berechnung und Anpassung der Regelsätze für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art.20 Abs.1 GG und beauftragte den Gesetzgeber, bis 31.12.2010 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzunehmen. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 09.02.2010 aus, dass Art.1 Abs.1 GG die Würde des Menschen für unantastbar erklärt und alle staatliche Gewalt verpflichte, sie zu achten und zu schützen. Als Grundrecht sei die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Der Staat müsse vielmehr die Menschenwürde auch positiv schützen. „Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausführung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.“³

An den seit 2005 geltenden Regelungen des SGB II bemängelte das Bundesverfassungsgericht vor allem, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelsätze Kürzungen von Ausgabe positionen in einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstatistik ohne tragfähige Begründung vorgenommen, zu geringe Kosten für die Benutzung von Fahrrädern und öffentlichen Verkehrsmitteln veranschlagt und bei Kindern weder Kosten für Schulmaterialien jeder Art eingerechnet noch den Be-

³ Bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen/1s20100209_1by1000109, S.23

darf nach Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder hinreichend differenziert habe. Daneben wurde die Bindung der Regelsätze im SGB II an die Rentenanpassungen für verfassungswidrig erklärt, da die Rentenanpassungen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und Beitragssätze zur Rentenversicherung sowie einem demografischen Nachhaltigkeitsfaktor verknüpft seien und es dabei nicht um Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten oder Lebenshaltungskosten und das Existenzminimum, sondern um andere Faktoren gehe.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zog der Gesetzgeber nach einem längeren Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag und deren Zustimmung zum Vermittlungsergebnis am 25.02.2011 schließlich die Konsequenzen, indem die Regelsätze des SGB II neu berechnet und festgesetzt, der Anpassungsmechanismus der Leistungen an die Lohn- und Preisentwicklung geknüpft und zur Abdeckung des spezifischen Bedarfs von Kindern ein Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt wurde. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II vom 01.01.2005 bis 31.12.2012 zeigt folgende Übersicht.

**Übersicht 1: Regelleistungen nach dem SGB II von 01.01.2005 bis 31.12.2012
(Beträge in Euro je Monat)**

	01.01. 2005 bis 30.06. 2007	ab 01.07. 2007	ab 01.07. 2008	ab 01.07. 2009	ab 01.07. 2010	ab 01.01. 2011	ab 01.01. 2012
<u>Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen</u>							
- Alleinstehende Personen	345,-	347,-	351,-	359,-	359,-	364,-	374,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	622,-	624,-	632,-	646,-	646,-	656,-	674,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr (bis 31.12.2010) bzw. ab dem 18. Lebensjahr (ab 01.01.2011)	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-	291,-	299,-
<u>Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen</u>							
- ab 01.07.2009 bis zum 6. Lebensjahr	207,-	208,-	211,-	215,-	215,-	215,-	219,-
- ab 01.07.2009 vom 6. bis zum 14. Lebensjahr	207,-	208,-	211,-	251,-	251,-	251,-	251,-
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-	287,-	287,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>							
- Schwangere	59,-	59,-	60,-	61,-	61,-	62,-	63,58
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	124,-	125,-	126,-	129,-	129,-	131,-	134,64
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind und bei mehreren Kindern bis maximal	41,-	42,-	42,-	43,-	43,-	44,-	44,88
	207,-	208,-	211,-	215,-	215,-	218,-	224,40

Durch die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte und vom Gesetzgeber umgesetzte Neuberechnung der Regelsätze und Bindung der Fortschreibung an die Preis- und Lohnentwicklung stieg der monatliche Eckregelsatz im SGB II von 359 € im Jahr 2010 auf 364 € im Jahr 2011 und damit um 1,39 % und im Jahr 2012 auf 374

€ und damit noch einmal um 2,75 %.⁴ Wäre der Eckregelsatz weiterhin nach den Rentenanpassungen fortgeschrieben worden, hätten die Anpassungen im Jahr 2011 nur +0,99 % und im Jahr 2012 nur +2,18 % betragen.⁵

Da es bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 um Fragen der Ausgestaltung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art.20 Abs.1 GG gegangen war, wurde die Neuregelungen für die Regelsätze nach dem SGB II vom Gesetzgeber 2011 auch auf das SGB XII übertragen.

Nach dem seit 01.01.2005 geltenden **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben hilfebedürftige Personen, die mehr als 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII. Daneben haben hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft voll-erwerbsunfähig sind, sowie hilfebedürftige über 65-Jährige Anspruch auf Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII.

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich, lagen aber bis 31.12.2006 noch geringfügig unter den Regelleistungen nach dem SGB II. Hinzu kam für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII ebenfalls die Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und der nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Daneben erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, Schwangere und Alleinerziehende sowie behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, einen Mehrbedarf zwischen 17 % und 35 % des jeweils maßgebenden Regelsatzes (Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr).

Die Regelleistungen nach dem SGB XII wurden zum 01.01.2007 per Gesetz den Regelleistungen nach dem SGB II angeglichen, zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um +0,54 %, zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um +1,15 % und zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um +2,3 % erhöht. Wie beim SGB II wurden 2010 die Regelleistungen nach dem SGB XII ebenfalls nicht erhöht, da es aufgrund einer leicht negativen Brutto Lohnentwicklung zu keiner Rentenanpassung kam. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 wurde auch der Eckregelsatz des SGB XII im Jahr 2011 um 1,39 % und im Jahr 2012 um 2,75 % entsprechend der Neuberechnung und Fortschrei-

⁴ Bei Anpassungen des Eckregelsatzes an die Preis- und Lohnentwicklung sind Preisentwicklungen jeweils zu 70 % und Lohnentwicklungen jeweils zu 30 % zu berücksichtigen.

⁵ Zu den Rentenanpassungssätzen 2011 und 2012 vgl.: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zahlen 2013, Berlin 2013, S.17. Noch stärker machte sich die Bindung der Anpassung des Eckregelsatzes im SGB II nach der Preis- und Lohnentwicklung 2013 bemerkbar, als der monatliche Eckregelsatz auf 382 € und damit um 2,14 % stieg, während die Rentenanpassung 2013 in den alten Bundesländern nur 0,25 % und in den neuen Bundesländern 3,29 % betrug.

bung nach der Preis- und Lohnentwicklung erhöht. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII vom 01.01.2005 bis 31.12.2012 zeigt folgende Übersicht:

**Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII vom 01.01.2005 bis 31.12.2012
(Beträge in Euro je Monat)**

	01.01. 2005 bis 31.12. 2006	01.01. 2007	ab 01.07. 2007	ab 01.07. 2008	ab 01.07. 2009	ab 01.07. 2010	ab 01.01. 2011	ab 01.01. 2012
<u>Regelsätze für</u>								
Alleinstehende Personen	341,-	345,-	347,-	351,-	359,-	359,-	364,-	374,-
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	622,-	624,-	632,-	646,-	646,-	656,-	674,-
Haushaltsangehörige Personen ab 18. Lebensjahr	273,-	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-	291,-	299,-
Haushaltsangehörige Personen bis 6. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	215,-	215,-	215,-	219,-
Haushaltsangeh. Pers. vom 6. bis 14. Lebensjahr	205	207,-	208,-	211,-	251,-	251,-	251,-	251,-
Haushaltsangeh. Pers. vom 14. bis 18. Lebensjahr	273,-	276,-	278,-	281,-	287,-	287,-	287,-	287,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>								
- Schwerbehinderte Ausweis Merkzeichen G	57,97/ 46,41	58,65/ 46,92	58,99/ 47,25	59,67/ 47,77	61,03/ 48,79	61,03/ 48,79	61,88/ 48,79	63,58/ 48,79
- Schwangere	57,97/ 46,41	58,65/ 46,92	58,99/ 47,25	59,67/ 47,77	61,03/ 48,79	61,03/ 48,79	61,88/ 49,47	63,58/ 50,83
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	122,75	124,20	124,92	126,36	129,24	129,24	131,04	134,64
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind und bei mehreren Kindern bis maximal	40,92 205,-	41,40 207,-	41,64 208,-	42,12 211,-	43,08 215,-	43,08 215,-	43,68 218,-	44,88 224,40
- Behinderte ab dem 15. Lebensjahr, denen Hilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,35/ 95,55	120,75/ 96,60	121,45/ 97,30	122,85/ 98,35	125,65/ 100,45	125,65/ 100,45	127,40/ 101,85	130,90/ 104,65

Nachdem im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Regelsatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren bereits zum 01.07.2009 von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes einer alleinstehenden erwachsenen Person und damit von 211 € auf 251 € (+18,96 %) erhöht und ab 01.08.2009 für alle Schülerinnen und Schüler von allgemein und Berufs bildenden Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen, ein Schulstarterpaket in Höhe von 100 € eingeführt worden war, blieben die monatlichen Regelsätze für Kinder und Jugendliche nach der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuberechnung der Regelsätze im Jahr 2011 sowohl im SGB II als auch im SGB XII zunächst unverändert auf der Leistungshöhe des Jahres 2010 und damit bei 215 € für Kinder unter 6 Jahren, bei 251 € für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren und bei 287 € für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren. Im Jahr 2012 wurde der Regelsatz für Kinder unter 6 Jahren um 1,86 % auf 219 € erhöht, während er für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren und für Jugendliche unverändert blieb.⁶

⁶ Alle Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen umfassende Regelsatzerhöhungen gab es erstmals im Jahr 2013, als der monatliche Regelsatz für Kinder unter 6 Jahren noch einmal von 219 € auf 224 € stieg und die monatlichen Regelsätze für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren von 251 € auf 255 € und für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren von 287 € auf 289 € stiegen.

Aufgrund der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 09.02.2010 wurde durch den Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche zum 01.04.2011 allerdings ein **Bildungs- und Teilhabepaket** eingeführt, das folgende Leistungen umfasst:

- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf von Schülerinnen und Schülern in Höhe von 100 € im Jahr, wie sie bereits 2009 im Rahmen des Konjunkturpaketes II im SGB II und im SGB XII eingeführt worden waren, nunmehr allerdings verteilt auf zwei Raten zu 70 € und 30 €.
- Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. In Bayern existiert allerdings eine landesrechtliche Regelung zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung ab einer Schulwegentfernung von 2 km (Grundschulbereich) bzw. 3 km (Bereich der Mittel- und weiterführenden Schulen bis zur 10. Jahrgangsstufe generell und ab der 11. Jahrgangsstufe nur für Bedürftige, z.B. SGB-II-Empfänger/innen),
- Übernahme der Kosten für schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Übernahme der Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindertagesstätten.
- Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Kindertagesstätten und in Tagespflege, wobei je Mittagessen ein Eigenanteil von 1,00 € zu leisten ist. Außerdem muss die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler im schulischen Bereich angeboten werden.
- Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie der Teilnahme an Freizeiten in Höhe von 10 € im Monat oder bis zu 120 € im Jahr für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Anspruchsberechtigt für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind neben Kindern und Jugendlichen im Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII auch Kinder und Jugendliche im Leistungsbereich des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes.

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und im Rahmen angemessener Wohnflächen und angemessener Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach

dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth ist anzumerken, dass die Mietobergrenzen mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG angehoben wurden.

Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006, die auch in den Jahren 2011 und 2012 galten, zeigt folgende Übersicht.

Übersicht 3: Angemessene Wohnfläche sowie Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Angemessene Wohnfläche in m ²	Mietobergrenzen bis 31.03.2006	Mietobergrenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
1-Personen-Haushalte	max. 50	270,-	300,-	+11,1
2-Personen-Haushalte	max. 65	347,-	365,-	+5,2
3-Personen-Haushalte	max.75	413,-	435,-	+5,3
4-Personen-Haushalte	max.90	480,-	505,-	+5,2
5-Personen-Haushalte	max.105	551,-	580,-	+5,3
Jede weitere Person	max.15	66,-	70,-	+6,1

Bei den Richtwerten zur Übernahme angemessener Heizkosten gab es in der Stadt Fürth zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 unterschiedliche Richtwerte für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII, die mit Dienstanweisung des Referenten IV vom 03.09.2008 entsprechend der durch RpA im Bericht zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, angeglichen und einheitlich in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt wurden.

Wie vom Sozialamt und von der ARGE SGB II auf Grundlage der Jahresendabrechnungen 2008 und 2009 vorgenommene Überprüfungen der Richtwerte für angemessene Heizkosten zeigten, konnte der für den Bereich des SGB II und den Bereich des SGB XII geltende einheitliche Richtwert für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,80 €/qm nicht nur für das Jahr 2009, sondern aufgrund der Preisprognosen der infra auch für das folgende Jahr als angemessen angesehen werden.

Die Monatsbeträge, die sich aufgrund der zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 unterschiedlichen und ab 01.10.2008 wieder einheitlichen Richtwerte für Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII zur Übernahme angemessener Heizkosten nach Haushaltsgrößen ergaben, zeigt folgende Übersicht:

Übersicht 4: Richtwerte und Beträge für Heizung im Bereich des SGB II und im Bereich des SGB XII von 2005 bis 2012 (Beträge in Euro je Monat)

	Einheitliche Richtwerte für Heizung SGB II und SGB XII ab 01.01.2005	Richtwerte für Heizung SGB II ab 15.02.2005	Richtwerte für Heizung SGB XII ab 01.01.2006	Richtwerte für Heizung SGB II ab 01.02.2006	Einheitliche Richtwerte für Heizung SGB II und SGB XII ab 01.10.2008
1-Personen-Haushalte	58,00	75,00	70,00	90,00	90,00
2-Personen-Haushalte	75,40	97,50	91,00	117,00	117,00
3-Personen-Haushalte	87,00	112,50	105,00	135,00	135,00
4-Personen-Haushalte	104,40	135,00	126,00	162,00	162,00
5-Personen-Haushalte	121,80	157,50	147,00	189,00	189,00
Jede weitere Person	17,40	22,50	21,00	27,00	27,00

Nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 09.02.2010 wurden vom Gesetzgeber im Jahr 2011 auch monatliche Mehrbedarfe für Warmwasser eingeführt, falls das Warmwasser nicht über die Zentralheizung zur Verfügung gestellt wird. Diese monatlichen Mehrbedarfe betragen für alleinstehende Personen und Alleinerziehende 8 €, für (Ehe-)Paare 16 €, für junge Volljährige bis unter 25 Jahren mit eigener Wohnung 7 €, für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren 4 €, für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 3 € und für Kinder unter 6 Jahren 2 €.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 22.09.2009 sind in der Stadt Fürth mittlerweile auch die zur Übernahme der Kosten der Unterkunft mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG angehobenen Mietobergrenzen auf den Prüfstand geraten.

Das Bundessozialgericht hatte am 22.09.2009 entschieden, dass zur Übernahme angemessener Mietkosten nach dem SGB II ein pauschaler bundeseinheitlicher Quadratmeterpreis ausscheide, da jeweils auf die konkreten Verhältnisse abzustellen sei und die Kosten für Wohnraum in den einzelnen Gebieten und Orten sehr unterschiedlich sein können. Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft auf der Grundlage eines überprüfbareren schlüssigen Konzeptes erfolgen.⁷

Da in anderen Kommunen, wie beispielsweise in den Städten Nürnberg und Kassel, das schlüssige Konzept zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft auf der Grundlage eines qualifizierten Mietspiegels entwickelt wurde, die Stadt Fürth allerdings nur über einen einfachen, aber über keinen qualifizierten Mietspiegel verfügte, wurden von der Verwaltung im Jahr 2011 zunächst die Bedingungen und die Kos-

⁷ Wie das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 22.09.2010 weiter ausführte, soll das schlüssige Konzept die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei dürfe der Grundsicherungsträger nicht nur auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel abstellen. Entscheidend sei vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit der Ergebnisse schlüssig ist und die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar macht.

ten zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels geklärt.⁸ Nach Bereitstellung von Finanzmitteln durch den Stadtrat für das Haushaltsjahr 2012, einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren konnte schließlich Ende April 2013 der Auftrag zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für das Gebiet der Stadt Fürth an das Institut für empirische Marktanalysen (EMA) in Regensburg vergeben werden. Die Datenerhebung für einen qualifizierten Mietspiegel durch das Institut EMA erfolgte im Oktober/November 2013 mittels Haushaltsbefragungen.

Die Ergebnisse der Erhebung für einen qualifizierten Mietspiegel sollen 2014 vorliegen und dann entsprechend der Auftragsvergabe zusammen mit anderen grundsicherungsrelevanten Mieten, die wie beispielsweise Mieten von Sozialwohnungen nicht Gegenstand eines qualifizierten Mietspiegels sein dürfen, die Grundlage für ein schlüssiges Konzept zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII bilden.

4. Die relative Einkommensarmut von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person 2011 und 2012

Nach den oben genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person in den Jahren 2005 bis 2012 in der Stadt Fürth folgende Leistungen nach dem SGB II:

- Ab 01.01.2005 in Höhe von bis zu 673 € und ab 01.03.2005 aufgrund einer Erhöhung der Richtwerte für Heizung in Höhe von bis zu 690 € im Monat.
- Ab 01.04.2006 aufgrund einer Erhöhung der Mietobergrenzen und einer erneuten Erhöhung der Richtwerte für Heizung in Höhe von bis zu 735 € im Monat.
- Ab 01.07.2007 aufgrund einer Regelsatzerhöhung entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 % in Höhe von bis zu 737 € im Monat.
- Ab 01.07.2008 aufgrund einer Regelsatzerhöhung entsprechend der Rentenanpassung um 1,15 % in Höhe von bis zu 741 € im Monat.
- Ab 01.07.2009 aufgrund einer Regelsatzerhöhung entsprechend der Rentenanpassung um 2,3 % in Höhe von bis zu 749 € im Monat.
- Ab 01.07.2010 aufgrund der wegen der leicht negativen Bruttolohnentwicklung unterbliebenen Anpassung der Renten und damit der Regelleistungen des SGB II ebenfalls in Höhe von bis zu 749 € im Monat.
- Ab 01.01.2011 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 09.02.2010 geforderten und vom Gesetzgeber umgesetzten Neuberechnung der Regelsätze in Höhe von bis zu 754 € im Monat.

⁸ Nach § 558c BGB ist ein Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist. Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden. Demgegenüber ist ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Qualifizierte Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre neu erstellt werden. Anerkannte wissenschaftliche Kriterien wie Repräsentativität, Validität, mathematisch-statistische Grundsätze hatte das Bundessozialgericht im Übrigen auch bei seiner Entscheidung vom 22.09.2009 für die Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft verlangt, weshalb es naheliegt, schlüssige Konzepte auf der Grundlage von qualifizierten Mietspiegeln zu entwickeln.

- Ab 01.01.2012 aufgrund der Fortschreibung der Regelsätze entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung um 2,75 % in Höhe von bis zu 764 € im Monat.

Bei einem Anstieg der für eine alleinstehende Person möglichen monatlichen Gesamtleistung von 673 € zum 01.01.2005 auf 764 € zum 01.01.2012 und damit um +13,52 % fiel die Erhöhung des auf die Stadt Fürth entfallenden Leistungsanteils für die Kosten der Unterkunft (Miete einschließlich Nebenkosten sowie Übernahme der angemessenen Heizkosten) von 328 € zum 01.01.2005 auf 390 € zum 01.01.2012 mit +18,90 % stärker aus als die auf den Bund entfallenden Anhebungen des Regelsatzes von 345 € zum 01.01.2005 auf 374 € zum 01.01.2012 um +8,41 % (bei einer Veränderung aller Verbraucherpreise in Deutschland um +12,5 %).⁹

Gleichzeitig lag die ab 01.01.2011 für eine alleinstehende Person in Höhe von bis zu 754 € mögliche monatliche Gesamtleistung nicht nur unter dem für eine alleinstehende Person in Deutschland ermittelten Schwellenwert der Armutsgefährdung (60 % des durchschnittlichen Haushaltseinkommens) in Höhe von 984 € im Monat, sondern auch unter dem für eine alleinstehende Person in Deutschland ermittelten Schwellenwert der relativen Einkommensarmut (50 % des durchschnittlichen Haushaltseinkommens) in Höhe von 817 € im Monat.

Aufgrund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 800 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 € und 1.200 € Monatsverdienst, ab 01.01.2011 Grundfreibetrag nach wie vor 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 1.000 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 1.001 € und 1.200 € Monatsverdienst für Haushalte ohne Kinder bzw. 1.500 € für Haushalte mit Kindern) hätte eine alleinstehende Person ab 01.01.2011 den Schwellenwert der relativen Einkommensarmut von 817 € im Monat erst ab einem monatlichen Nettoverdienst von 63 € überschritten.

5. Entwicklung und Struktur der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 und die Inanspruchnahme des am 01.04.2011 in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabepakets für unter 18-Jährige

Entsprechend der Beschlüsse des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 und des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003, den Armutsbericht in Zukunft fortzuschreiben, ist zur Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 bis 2012 zunächst daran zu erinnern, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab. Außerdem gab es damals nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Diese bildeten in aller Regel ebenfalls Haushalte, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen

⁹ Zur Entwicklung aller Verbraucherpreise in Deutschland 2005 bis 2012 vgl.: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistische Berichte. Verbraucherpreisindex für Deutschland im Mai 2013, München 2013, S.6. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) stieg von 92,5 Indexpunkten im Jahr 2005 auf 104,1 Indexpunkte im Jahr 2012 und damit nach dem auf S.5 des Statistischen Berichtes erläuterten Berechnungsverfahren (neuer Indexstand zu alter Indexstand x 100 - 100) im Zeitraum 2005 bis 2012 um 12,5 %.

gen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen.

Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 insgesamt 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug mit einer Wartezeit von drei Monaten wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte, die zahlenmäßig fast genau der Ende 2004 erfassten Anzahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden bereinigten BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte entsprachen.

Im Jahresverlauf stieg danach die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,04 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen, umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,83 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,52 % dieser Altersgruppe.

Mit einem Bevölkerungsanteil von 9,83 % zum 31.12.2005 hatte sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen in der Stadt Fürth, der am 31.12.2004 und damit am Ende der BSHG-Zeit noch bei 4,2 % gelegen hatte, nach der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt.

Die weitere Entwicklung des von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth betroffenen Personenkreises von Ende 2005 bis Ende 2012 zeigt folgende Übersicht:

**Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII
in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 (jeweils zum Stichtag 31.12.)**

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	Entwicklung 2005/2012	
									abs.	in %
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	4898	4798	5120	4976	4727	4650	-770	-14,21
SGB-II-Personen	10255	10022	9662	9451	9874	9687	9136	8878	-1377	-13,44
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748	6578	7014	6767	6447	6295	-976	-13,42
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914	2873	2860	2920	2689	2583	-401	-13,44
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108	102	105	159	116	106	+32	+43,24
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2806	2771	2755	2761	2573	2477	-433	-14,88
SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	776	871	931	964	953	996	1101	1199	+423	+54,51
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168	181	189	165	183	226	243	+106	+72,99
Grundsicherung	639	703	750	775	788	813	875	956	+317	+49,61
SGB-XII-Personen	893	1009	1078	1122	1115	1160	1273	1382	+489	+54,76
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186	206	216	189	206	247	266	+113	+73,86
Grundsicherung	740	823	872	906	926	954	1026	1116	+376	50,81
SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemein.	6196	5927	5827	5726	6083	5972	5828	5849	-347	-5,60
SGB-II- und SGB-XII-Personen	11148	11031	10740	10573	10989	10847	10409	10252	-896	-8,04
Gesamtbevölkerung	113422	113627	114130	114071	114044	114628	116317			
Anteil der SGB-II-Personen	9,04 %	8,82 %	8,47 %	8,29 %	8,66 %	8,45 %	7,85 %			
Anteil der SGB-II- und SGB-XII-Personen	9,83 %	9,71 %	9,41 %	9,27 %	9,64 %	9,46 %	8,95 %			
Anzahl aller unter 15-Jährigen	16605	16294	16049	15772	15486	15369	15460			
Anteil Sozialgeldbezieher unter 15 Jahren	17,52 %	17,71 %	17,48 %	17,57 %	17,79 %	17,96 %	16,64 %			
Gesamtbevölkerung berichtigt durch Zensus 2011							116640			
Anteil der SGB-II-Personen							7,83 %			
Anteil der SGB-II- und SGB-XII-Personen							8,92 %			

Die Übersicht macht deutlich, dass von Ende 2005 bis Ende 2012 die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehenden Personen in der Stadt Fürth von 11.148 auf 10.252 Personen und damit um -896 Personen oder um -8,04 % sank. Dabei kam es bei den SGB-II-Empfänger/innen sogar zu einem Rückgang von 10.255 auf 8.878 Personen und damit um -1.377 Personen oder um -13,44 %, während bei den SGB-XII-Empfänger/innen ein Anstieg von 893 auf 1.382 Personen und damit um +489 Personen oder um +54,76 % zu verzeichnen war. Gleichzeitig verringerte sich der Anteil der in der Stadt Fürth statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis von Ende 2005 bis Ende 2011 von 9,83 % auf 8,95 % der Gesamtbevölkerung und der Anteil der von relativer Einkommensarmut betroffenen unter 15-Jährigen an allen hier lebenden unter 15-Jährigen von 17,52 % auf 16,64 %.¹⁰

Die folgende Übersicht zeigt jeweils zum Stichtag 31.12 die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und der Anzahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder unter 15 Jahren für die Jahre 2005 bis 2012. Wie ersichtlich, bildeten Ein-Personen-Haushalte im gesamten Zeitraum etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, wobei die rückläufige Tendenz ab dem Jahr 2006 auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war. Gleichzeitig bildeten Haushalte mit noch nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 bzw. 18 Jahren in den Jahren 2005 bis 2012 rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Außerdem waren 2011 und 2012 etwas mehr als 20 % aller Bedarfsgemeinschaften Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren.

Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 bzw. unter 18 Jahren¹ in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 in %

SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012
1 Person	54,6	51,3	51,2	51,7	53,3	53,0	53,7	54,5
2 Personen	21,2	21,6	22,2	21,9	21,5	21,4	20,9	20,5
3 Personen	12,2	13,6	13,1	13,1	12,0	12,3	12,1	12,2
4 Personen	7,6	8,5	8,2	8,2	8,2	8,1	7,8	7,4
5 und mehr Personen	4,4	5,0	5,3	5,2	5,0	5,2	5,5	5,3
Kindern unter 15 bzw. 18 Jahren ¹	32,3	34,8	35,0	35,9	32,9	33,6	36,7	36,0
davon 1 Kind unter 15 bzw. 18 Jahren	17,6	19,2	19,5	19,3	18,1	19,1	19,1	18,7
2 Kindern unter 15 bzw. 18 Jahren	10,3	10,9	10,6	10,6	9,9	9,6	11,2	10,7
3 Kindern unter 15 bzw. 18 Jahren	3,5	3,5	3,8	3,8	3,7	3,5	4,3	4,6
4 und mehr Kindern unter 15 bzw. 18 Jahren	1,0	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,5	2,0
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender							20,6	21,6

1) 2005 bis 2010 mit Kindern unter 15 Jahren. Ab 2011 mit Kindern unter 18 Jahren (Bildungs- und Teilhabepaket).

¹⁰Für das Jahr 2012 liegen im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren noch keine abschließenden Bevölkerungszahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, da es aufgrund von Widersprüchen gegen die für das Jahr 2011 nach den Ergebnissen des Zensus vorgenommenen Revisionen zu zahlreichen Einsprüchen kam und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erst wieder Bevölkerungszahlen veröffentlichen will, wenn die Einsprüche geklärt sind.

Jeweils zum Stichtag 31.12. zeigt die folgende Übersicht 7 die Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter und die Anteile der alleinerziehenden Erwerbsfähigen in den Jahren 2005 bis 2012. Während der Frauenanteil bei den erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen von 2005 bis 2012 alljährlich über dem Männeranteil lag,¹¹ sank der Anteil aller erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren von 59,2 % im Jahr 2005 auf 54,2 % im Jahr 2012, während der Anteil aller erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen im Alter von 50 bis unter 65 Jahren von 22,1 % im Jahr 2005 auf 27,4 % im Jahr 2012 stieg.

Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth 2005 bis 2012 in %

Anteile Personengruppe in %	31.12. 2005	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts	48,2	47,7	45,2	46,3	46,2	46,1	46,3
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts	51,8	52,3	54,8	53,7	53,8	53,9	53,7
Erwerbsfähige unter 25 Jahren	18,7	17,2	17,5	17,5	17,6	18,4	18,4
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre	59,2	58,2	56,4	57,6	56,2	54,1	54,2
Erwerbsfähige 50 bis unter 65 Jahre	22,1	24,6	26,1	24,8	26,2	27,4	27,4
Alleinerziehende Erwerbsfähige	12,4	15,3	15,7	14,6	15,1	11,0	11,1
darunter Frauen	11,9	14,7	15,0	14,1	14,4	10,6	10,6
darunter Männer	0,5	0,6	0,7	0,5	0,5	0,4	0,5

Zur Inanspruchnahme des am 01.04.2011 in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabepakets für unter 18-Jährige liegen für das Jahr 2011 zur Anzahl der Anträge und der Personen, die die Leistungen in Anspruch nahmen, keine zuverlässigen Daten vor. Zuverlässige Angaben konnten 2011 mit Hilfe des bereits 2001/2002 eingeführten und bewährten Finanzplanungs- und Finanzverwaltungsprogramms New System Kommunal (NSK) lediglich für die Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets generiert werden. Demgegenüber begann die Erfassung anderer Daten erst ab 01.07.2011 und war bis Ende 2011 noch mit einer Reihe technischer Ausstattungs- und Auswertungsprobleme behaftet, die sowohl die für die Leistungsbereiche des SGB XII, des Wohngeldgesetzes, des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Beratungsstelle Bildungspaket bei der Stadt Fürth (BIP) als auch die für den Leistungsbereich des SGB II zuständige Stelle Bildung und Teilhabe beim Jobcenter Fürth/Stadt (BuT) betrafen.¹²

¹¹In der Gesamtbevölkerung waren demgegenüber in der Stadt Fürth bei den Personen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 64-Jährige) zum 31.12.2012 insgesamt 41.383 Personen und damit nur 50,1 % Frauen und 41.175 Personen und damit 49,9 % Männer.

¹²Wie die Beratungsstelle Bildungspaket bei der Stadt Fürth (BIP) mit Mail vom 08.11.2013 mitteilte, können für das Jahr 2011 leider keine zuverlässigen Daten geliefert werden, da damals noch kein Erfassungsprogramm vorhanden war. Mit Mail vom 04.12.2013 äußerte auch das Jobcenter Fürth/Stadt, dass man erst seit 01.02.2013 das eigene IT-Verfahren A2LL für die Datenerfassung und die Bearbeitung der Anträge nutzen könne und seither auch keine Einträge in das Kommunale Bearbeitungsprogramm Easy-Kid mehr erfolgen. Außerdem wurde vom Jobcenter Fürth/Stadt per Mail darauf hingewiesen, dass die Statistikzentrale der Bundesagentur für Arbeit und ihre fünf Regionalzentren seit Anfang 2013 an regelmäßigen Datenaufbereitungen für das Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich des SGB II arbeiten, die Einzelheiten mit den Statistischen Ämtern des Bundes

Um den mit der Leistungsgewährung verbundenen und anfangs relativ großen bürokratischen Aufwand einzudämmen, wurde in der Stadt Fürth beim Bildungs- und Teilhabepaket ab 01.02.2012 ein Gutscheinsystem eingeführt.

Für das Jahr 2012 wurden von der kommunalen Beratungsstelle Bildungspaket (BIP) auf Antrag Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Form von Gutscheinen für 540 Kinder und Jugendliche im Bereich des Wohngeldes, für 50 Kinder und Jugendliche im Bereich des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz, für 47 Kinder im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und für 12 Kinder und Jugendliche im Bereich des SGB XII gewährt.

Für den größten Teil der in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigt die folgende Übersicht die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Bereich des SGB II nach der Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, der Anzahl der Anträge nach Leistungsart und die Quote der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungsarten bezogen auf alle potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen für das Jahr 2012.

In der Übersicht nicht enthalten sind die Leistungen zum persönlichen Schulbedarf, die verteilt auf zwei Raten zu 70,- € und 30,- € ohne gesonderten Antrag ausgezahlt wurden, und die Leistungen für Schülerbeförderung, die in Bayern über landesrechtliche Regelungen der Schulverwaltung erfolgen.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaekt im Bereich des SGB II 2012

Anzahl der anspruchsberechtigten Personen nach Alter

unter 3-Jährige	530
3- bis unter 7-Jährige	706
7- bis unter 14-Jährige	1241
14- bis unter 18-Jährige	421
Unter 18-Jährige im SGB II gesamt	2898

Anträge Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II nach Leistungsart

Gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen	1932
Eintägige Ausflüge	1595
Mehrtägige Fahrten	892
Ergänzende angemessene Lernförderung	395
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1329

Quote der Inanspruchnahme bezogen auf alle Anspruchsberechtigten in %

Gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen	66,7
Eintägige Ausflüge	55,0
Mehrtägige Fahrten	30,8
Ergänzende angemessene Lernförderung	13,6
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	45,9

und der Länder abgestimmt worden seien und die ersten Ergebnisse ab Januar 2014 veröffentlicht werden sollen.

Mit 66,7 % ergab sich im eindeutig zuordenbaren Bereich des SGB II die höchste Quote der Inanspruchnahme beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen, wobei ein Teil aller potenziell anspruchsberechtigten unter 18-Jährigen die Leistung des gemeinschaftlichen Mittagessens allerdings gar nicht in Anspruch nehmen konnte, da sie entweder in keiner Kindertagesstätte (so ein Teil der unter Dreijährigen) waren oder keine Mittel- oder weiterführenden Schulen mehr besuchten (so ein Teil der 15- bis unter 18-Jährigen).

6. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Erwerbstätigkeit mit ergänzendem SGB-II-Bezug in der Stadt Fürth 2005 bis 2012

Der sich aus den Zahlen in Übersicht 5 von Ende 2005 bis Ende 2012 in der Stadt Fürth ergebende Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um 1.377 Personen oder um -13,44 % hing mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen, da sich die Gesamtzahl aller Arbeitslosen in der Stadt Fürth von 6.973 Personen Ende 2005 auf 4.325 Personen Ende 2012 und damit um -37,98 % verringerte. Der Rückgang der Arbeitslosen fiel allerdings im Bereich des SGB III mit -57,84 % dreimal so stark aus wie der Rückgang der Arbeitslosen im Bereich des SGB II mit -17,34 %. Weitere Einzelheiten der Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

**Übersicht 8: Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth 2005 bis 2012
(Gesamt sowie SGB III und SGB II jeweils zum Stichtag 31.12.)**

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	Veränderung 2005/2012
Arbeitslose gesamt	6973	6326	4829	4408	4961	4230	3874	4325	-37,98 %
Arbeitslose SGB III	3553	2501	1815	1532	1971	1471	1178	1498	-57,84 %
Arbeitslose SGB II	3420	3825	3014	2876	2990	2759	2696	2827	-17,34 %

Vor dem Hintergrund einer bis 2008 und ab 2010 insgesamt günstigen allgemeinen Konjunktorentwicklung, bei der das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vorjahr 2005 um +0,7 %, 2006 um +3,7 %, 2007 um +3,3 %, 2008 um +1,1 % zunahm, aufgrund der im Herbst 2008 einsetzenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 mit -5,1 % kurzzeitig massiv einbrach und 2010 wieder um +4,2 %, 2011 um +3,0 % und 2012 um +0,7 % stieg,¹³ war in der Stadt Fürth neben dem Rückgang der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 7.387 Personen 2005 auf 4.310 Personen 2012 (-41,65 %) auch eine Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort von 40.792 Personen 2005 auf 47.249 Personen 2012 (+15,83 %) und ein Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Arbeitsplätze von 40.591 Personen 2005 auf 40.904 Personen 2012 (+0,77 %) zu verzeichnen.

Die Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Arbeitsplätze ist vor allem deshalb beachtenswert, weil deren Anzahl von 43.817 Personen im Jahr 2002 bedingt durch zwei statistische Bereinigungen um jeweils

¹³Vgl. zu den Angaben zur Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in der Bundesrepublik Deutschland: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2013, Wiesbaden 2013, S.315

rund 1.000 Personen in den Jahren 2005 und 2006, die im Herbst 2008 einsetzende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und die Insolvenz der Firma Quelle im Jahr 2009 auf 38.414 Personen 2010 gesunken war und der Anstieg auf 40.905 Personen im Jahr 2012 (+2.490 Personen oder +6,48 %) insgesamt eine positive Trendwende markiert. Die Gesamtentwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (am Arbeitsort und am Wohnort) sowie der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosen in der Stadt Fürth seit 1997 zeigt folgende Übersicht:

Übersicht 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Fürth am Arbeitsort (= Arbeitsplätze) und am Wohnort (= hier Wohnende) sowie jahresdurchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen 1997 bis 2012¹

Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen	Jahr	SV-Beschäftigte am Arbeitsort	SV-Beschäftigte am Wohnort	Jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen
1997	40238	39427	6840	2005 ²	40591	40792	7387
1998	41766	39844	6499	2006 ³	38863	41193	6799
1999	41571	40271	5883	2007	38820	42004	5704
2000	43082	41810	4882	2008	40185	43121	4554
2001	43646	42393	4811	2009	40090	43036	5072
2002	43817	41980	5754	2010	38414	43645	4818
2003	42768	41114	6366	2011	39652	45690	4236
2004	42115	40744	6384	2012	40904	47249	4310

1) Stichtag jeweils 30.06.

2) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Eckart-Werke (Altana)

3) Bereinigung um rund 1000 SV-Beschäftigte am Arbeitsort Karstadt-Quelle-Versicherungen

Im August 2010 hatte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit in einem Kurzbericht darauf hingewiesen, dass der ALG-II-Bezug, der im März 2008 bundesweit 7,11 Millionen Personen, darunter 5,24 Millionen Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren umfasste, nur selten ein Ruhekissen sei. „Fast 30 Prozent der 15- bis 64-Jährigen Leistungsempfänger gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Die meisten sind ausschließlich geringfügig beschäftigt (17,2 %). Gut 10 Prozent der Leistungsbezieher üben eine Beschäftigung mit einem Zeitumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche aus.“¹⁴

¹⁴Jonas Beste, Arne Bethmann, Mark Trappmann, Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft, ALG-II-Bezug ist nur selten ein Ruhekissen, in: IAB-Kurzbericht 15/2010, S.1-9, hier: S.2. Siehe auch ebd., S.2f: „Nimmt man diese Befunde zusammen, so gehen insgesamt 65,5 Prozent der Grundsicherungsempfänger (53,0 % der Männer und 72,2 % der Frauen) mindestens einer der genannten Aktivitäten nach (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Fördermaßnahme, Kinderbetreuung, Pflege). Knapp ein Fünftel der Leistungsempfänger nimmt dabei ausschließlich eine familienbezogene Aufgabe wahr (Pflege, Kindererziehung), ein Drittel ausschließlich eine arbeitsmarktbezogene und weitere 13,8 Prozent sowohl eine familienbezogene als auch eine arbeitsmarktbezogene (...). Die Auswertungen liefern deutliche Hinweise, dass der Grundsicherungsbezug ... für einen großen Teil der Bezieher mit vielfältigen gesellschaftlich relevanten und vom SGB II anerkannten Aktivitäten einhergeht.“

In der Stadt Fürth stieg die Anzahl der Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 1.486 Personen im Jahr 2006 (darunter 627 geringfügig Beschäftigte und 859 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) auf 1.927 Personen im Jahr 2010 (darunter 799 geringfügig Beschäftigte und 1.128 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) und sank in den Jahren 2011 und 2012 wieder auf 1.460 Personen (darunter 582 geringfügig Beschäftigte und 876 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte).

Gemessen an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen stieg der Anteil aller Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 21,1 % im Jahr 2006 auf 28,5 % im Jahr 2010, der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 12,2 % im Jahr 2006 auf 16,7 % im Jahr 2010 und der Anteil der geringfügig Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 8,9 % im Jahr 2006 auf 11,8 % im Jahr 2010.

Die Anteilswerte an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen sanken danach bis 2012 für alle Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 23,2 % für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 13,9 % und für geringfügig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 9,3 %. Die Einzelheiten der Entwicklung, darunter auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug in Vollzeit oder Teilzeit, zeigt folgende Übersicht:

Übersicht 10: Erwerbsfähige ALG-II-Empfänger/innen und Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug 2006 bis 2012 (Stichtag Beschäftigte jeweils 30.06.)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Erwerbsfähige ALG-II-Empfänger/innen gesamt	7032	6748	6578	7014	6767	6447	6295
Davon							
Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug	1486	1835	1773	1659	1927	1495	1460
Davon							
geringfügig Beschäftigte (bis 400 €/Monat)	627	763	673	703	799	606	582
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	859	1072	1100	956	1128	889	878
davon SV-Beschäftigte Vollzeit	624	753	756	594	740	516	
SV-Beschäftigte Teilzeit	235	319	344	362	387	373	
Anteil der Beschäftigten gesamt an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen	21,1 %	27,2 %	26,9 %	23,7 %	28,5 %	23,2 %	23,2 %
Anteil SV-Beschäftigte an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen	12,2 %	15,9 %	16,7 %	13,6 %	16,7 %	13,8 %	13,9 %
Anteil geringfügig Beschäftigte an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen	8,9 %	11,3 %	10,2 %	10,1 %	11,8 %	9,4 %	9,3 %
Anteil SV-Beschäftigter Vollzeit an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen	8,9 %	11,2 %	11,5 %	8,5 %	10,9 %	8,0 %	
Anteil SV-Beschäftigter Teilzeit an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfänger/innen	3,3 %	4,7 %	5,2 %	5,2 %	5,7 %	5,8 %	

7. Beschlüsse und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut Betroffenen in den Jahren 2005 bis 2012

Zur Verbesserung der Lebenssituation der in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut Betroffenen wurden in den Jahren 2005 bis 2012 auf kommunaler Ebene eine Reihe von Initiativen ergriffen und folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.2005 wurde zunächst der Personenkreis der Berechtigten für den 1984 eingeführten **Pass für Ermäßigungen** den gesetzlichen Neuregelungen angepasst und auf ALG-II-Empfänger/innen nach dem SGB II, auf Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB XII und auf sonstige Personen, deren Einkommen die Bemessungsgrenzen des SGB II nicht übersteigen, festgelegt.
2. Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 wurden die Mietobergrenzen ab 01.04.2006 auf die geltenden **Höchstbeträge** der Tabelle zu § 8 **WoGG** angehoben. Je nach Haushaltsgröße betrug die Erhöhung der Mietobergrenzen zwischen 22 € und 30 € im Monat und entsprach einer Leistungsverbesserung um 5,2 % bis 11,1 %.
3. Im August 2006 ergriff Oberbürgermeister Dr. Jung eine **Initiative zur Bekämpfung des Lohndumpings**, als er sich in Schreiben an die Fürther Bundestagsabgeordneten und den Bundesarbeitsminister für die Einführung von Mindestlöhnen einsetzte. Zur Begründung wurde von Oberbürgermeister Dr. Jung angeführt, dass sich Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes für alle Bürgerinnen und Bürger lohnen müsse und Vollzeit arbeitende Menschen ihr Leben unabhängig von staatlichen Sozialsystemen finanziell ausreichend gestalten können müssen.¹⁵
4. Neben einer **Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen** von drei auf sechs Monate waren auf kommunaler Ebene vom Stadtrat am 25.07. und 14.11.2007 nach vorangegangener Diskussion im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten folgende Maßnahmen beschlossen worden, die mittlerweile zum größten Teil durch gesetzliche Regelungen, wie den einmaligen Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € je Jahr seit 01.08.2009 und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets seit 01.04.2011, ersetzt wurden:

¹⁵Vgl. dazu Stadtzeitung vom 23.08.2006, S.3. Ab 2006 wurden im Rahmen einer bundesweit geführten Diskussion über Mindestlöhne die seit 1997 für das Bauhauptgewerbe geltenden Regelungen eines branchenspezifischen Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf Antrag der jeweiligen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auch in anderen Branchen eingeführt (so 2006 im Dachdeckerhandwerk, 2007 im Elektrohandwerk und im Gebäudereinigungsgewerbe, 2008 im Maler- und Lackiererhandwerk und bei Briefdienstleistern, 2009 bei Steinkohle-Bergbau-Spezialgesellschaften, bei Wäschereidienstleistern im Objektgeschäft und in der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst). Nach der Bundestagswahl vom 22. September 2013 verständigten sich CDU/CSU und SPD in einem Koalitionsvertrag darauf, in der bis 2017 laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8.50 € je Stunde einführen zu wollen.

- a) Verbesserung der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
 - b) Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII. Der kommunale Einschulungszuschuss wurde im Jahr 2007 von 98, im Jahr 2008 von 123 und im Jahr 2009 von 64 der jeweils rund 1.000 einzuschulenden Kinder, von denen allerdings nur jeweils 17,5 % Sozialgeld nach dem SGB II erhielten, in Anspruch genommen.
 - c) Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der bereits vorher geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.
 - d) Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstätten-Gebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wurde, in Form eines pauschalen Zuschusses je Kind und Monat in Höhe von 20,73 € bei Einrichtungen mit 11 Monatsbeiträgen und in Höhe von 19 € bei Einrichtungen mit 12 Monatsbeiträgen. Diese Regelung kam nicht nur Kindern von SGB-II-Empfänger/innen, sondern auch Kindern von Geringverdiener/innen zugute, deren Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzen für den SGB-II-Bezug lagen. Der pauschale kommunale Zuschuss zum Mittagessen in Kindertagesstätten und in den seit 1990 von der Stadt Fürth eingerichteten Ganztagsbetreuungen an Grundschulen wurde im Jahr 2008 für 1.263 Kinder, im Jahr 2009 für 1.290 Kinder und im Jahr 2010 für 1.296 Kinder gewährt.
5. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2008 wurde in der Stadt Fürth die Beschäftigung von Hilfskräften im Rahmen des Programms **Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II a.F. und § 16e SGB II n.F.** bei städtischen Dienststellen eingeführt, wo in verschiedenen Bereichen 45 Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die bis Dezember 2008 auch alle besetzt waren. 2009 standen sogar 47 Stellen zur Verfügung. Das Programm Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II n.F. wurde allerdings vom Bund Ende 2009 eingestellt, so dass die letzte Stelle bei der Stadt Fürth zum 31.01.2012 auslief,
6. Mit Beschluss der Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 25.03.2009 wurde die **Hausratspauschale** nach § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs.1 SGB XII, die der Abgeltung der Beschaffungskosten für Töpfe, Geschirr und Besteck gedient und für 1 Person 28 €, für 2 Personen 37 € und für 3 Personen 46 € betragen hatte, auf die Abgeltung der Beschaffungskosten für den gesamten Hausrat einschließlich aller Haushaltsgeräte außer Waschmaschinen, Herde und Kühlschränke ausgedehnt und für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte auf 150 € und für Drei- und Mehr-Personen-Haushalte auf 200 € **erhöht**.

7. Nach einer Beschlussfassung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009 und anschließender Anfragen der Sozialamtsleitung bei allen 31 ortsansässigen **Apotheken** erklärten sich 12 Apotheken bereit, auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen Rabatte für nicht verschreibungspflichtige Medikamente in Höhe von 10 % bzw. 20 % einzuräumen. Von der Rabattgewährung ausgenommen sind allerdings bereits reduzierte Artikel und Aktionsartikel. Die Möglichkeit der Rabattgewährung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen wurde in der Stadtzeitung vom 17.03.2010 und in den Fürther Nachrichten vom 24.03.2010 öffentlich bekannt gegeben.

8. Im Rahmen eines nach dem Konkurs der Firma Quelle im Herbst 2009 vom Freistaat Bayern aufgelegten Strukturprogramms für Nürnberg und Fürth lief im Juli 2010 in der Stadt Fürth das **Projekt TANDEM** an, das sich im Bereich Arbeitsmarkt/Qualifizierung und Prävention Jugendhilfe jährlich an 60 Leistungen nach dem SGB II beziehende Ein-Eltern- und Paarfamilien mit Kindern wenden und neben Beschäftigungsmaßnahmen nach der Mehraufwandsvariante (1. Halbjahr) und der Entgeltvariante (2. Halbjahr) für die Erwachsenen auch Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen für die Kinder sowie sozialpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung zahlreicher Alltagsprobleme bieten sollte.¹⁶ Die Finanzierung des Projektes erfolgte durch das Strukturprogramm des Freistaats Bayern für Nürnberg und Fürth (2.000.000 € für drei Jahre), einen Zuschuss des Jobcenters Fürth/Stadt (500.000 € im Jahr) und einen vom Stadtrat beschlossenen Eigenanteil der Stadt Fürth (200.000 € für drei Jahre). Zugleich unterlag es einer vom Freistaat Bayern finanzierten wissenschaftlichen Begleitung, da es bei dem Projekt auch um Fragen der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern des SGB II und den Leistungsträgern der Jugendhilfe ging. Von Anfang Juli 2010 bis Ende Juni 2013 nahmen in der Stadt Fürth 196 Erwachsene (davon 140 Frauen, 56 Männer, 92 Alleinerziehende und 52 Paareltern) sowie 287 Kinder und Jugendliche (davon 10 unter Dreijährige, 59 im Kindergartenalter, 102 im Grundschulalter und 116 im Mittelschul-, Realschul- und Gymnasialalter) am Projekt TANDEM teil.¹⁷ Von den 196 erwachsenen Teilnehmer/innen konnten entweder bereits während der einjährigen Laufzeit oder nach Abschluss der individuellen Projektteilnahme 45 Personen in sozialversicherungspflichtige Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, 11 Personen in eine geringfügige Beschäftigung, 21 Personen in eine Qualifizierungsmaßnahme sowie 5 Erwachsene und 2 Jugendliche in eine Berufsausbildung integriert werden.¹⁸ Neben der Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung erhielten alle erwachsenen Teilnehmer/innen während der individuellen Projektlaufzeit über Bildungsträger Quali-

¹⁶Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen war das Projekt TANDEM im Sinne eines modellhaften Pilotprojektes für Leistungen nach dem SGB II beziehende Ein-Eltern- und Paarfamilien mit Kindern schon deshalb berechtigt, weil eine im Jahr 2009 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit herausgegebene Vier-Jahres-Bilanz zum SGB II ergeben hatte, dass von einer länger als 24 Monate ohne Unterbrechung bestehenden Leistungsbezugsdauer im SGB II alleinstehende Personen und kinderlose Paare nur zu 34 % bzw. 36 %, Paare mit Kind oder Kindern aber schon zu 41 % und Alleinerziehende sogar zu 57 % betroffen gewesen waren. Siehe dazu: Susanne Koch, Peter Kupka, Joß Steinke, Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe. Vier Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende, hrsg. vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Bielefeld 2009, S.58

¹⁷Vgl.: Stadt Fürth - Referat für Soziales, Jugend und Kultur/Projekt TANDEM (Hrsg.), Drei Jahre Modellprojekt TANDEM. Bericht über den ersten Projektabschnitt vom 01.07.2010 bis 30.06.2013, Fürth 2013, S.52-54.

¹⁸Vgl. ebd., S.33f.

fizierungsmaßnahmen sowohl zur persönlichen Stabilisierung als auch zu beruflichen Grundqualifikationen wie EDV, Lager oder Verkauf. Für Kinder konnten durch Mikroprojekte schulische Perspektiven stabilisiert, erweitert oder sogar neu eröffnet werden. Nach Auslaufen der ersten Förderphase zum 30.06.2013 wird das Projekt TANDEM durch eine Weiterförderung des Freistaats Bayern auf niedrigerem Niveau und einen am 19.06.2013 gefassten einstimmigen Beschluss des Stadtrates über den städtischen Eigenanteil in Höhe von 10 % um drei Jahre verlängert und nun mit veränderter Konzeption und reduziertem Personal bis 30.06.2016 weiter laufen.

9. Im Zusammenhang mit einer Tarifierhöhung im ÖPNV, bei der ab 2012 der seit 1992 im Stadtgebiet Fürth allgemein geltende Kurzstreckentarif in zwei Stufen wieder auf die Tarifstufe II angehoben werden soll und bis Ende 2014 eine Zwischentarifstufe eingeführt wurde, kam es in der Stadt Fürth 2011 zur **Gründung eines Bündnisses für Mobilität**, das aus der infra fürth verkehr gmbh, der Stadt Fürth und der Bürgerstiftung Fürth bestand und das Ziel verfolgte, einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern ab dem 15. Lebensjahr auf der Grundlage des Passes für Ermäßigungen einen spendenfinanzierten monatlichen Mobilitätszuschuss in Höhe von 5 € zu gewähren, um die mit der Tarifierhöhung verbundenen Preissteigerungen, durch die beispielsweise der Preis für ein Jahres-Abo von monatlich 26,90 € 2011 (Tarifstufe K) auf 33,80 € 2012 (Tarifstufe Z) zunahm, sozialverträglich zu gestalten. Dazu beschloss der Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 19.10.2011, den Personenkreis der Berechtigten für den Pass für Ermäßigungen neben Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Übernahme von Kindertagesstätten-Gebühren nach dem SGB VIII auch auf Leistungsbezieher/innen nach dem Wohngeldgesetz festzulegen. Insgesamt ergaben sich damit für die Inanspruchnahme des spendenfinanzierten Mobilitätszuschusses rund 10.500 potenziell berechnete Personen.¹⁹ Neben dem Spendenaufkommen wurden auf Antrag der Stadtratsfraktion der SPD vom 19.11.2012 bei den Haushaltsberatungen im Dezember 2012 für **Mobilitätszuschüsse** auch kommunale Finanzmittel in Höhe von **100.000 €** ab 01.07.2013 mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, den monatlichen Zuschuss ab diesem Zeitpunkt von 5 € auf 10 € zu erhöhen. Die Erhöhung diene als Ausgleich für Kostensteigerungen im öffentlichen Personennahverkehr und den in den Regelsätzen des SGB II und des SGB XII nicht angepassten Anteilen für Mobilität.²⁰

¹⁹Tatsächlich in Anspruch genommen wurde der als Mobilitätstaler bezeichnete monatliche Mobilitätszuschuss in Höhe von 5 € im Zeitraum Januar bis einschließlich April 2012 von 853 Personen und im Zeitraum Januar bis einschließlich April 2013 von 990 Personen. Insgesamt wurden von Januar 2012 bis Ende April 2013 vom Sozialamt 19.946 Mobilitätstaler an Berechnete ausgegeben und davon beim Kundencenter der VAG am Hauptbahnhof Fürth 15.468 Mobilitätstaler zum Kauf von Fahrkarten eingelöst, was einer Umsetzungsquote von 78 % entsprach.

²⁰In den §§ 5 und 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) waren nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen vom 09.02.2010 vom Gesetzgeber im März 2011 folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben und damit Anteile für Verkehr (= Abteilung 7) in den Regelsätzen festgesetzt worden:

- Erwachsene (Ein-Personenhaushalte) = 22,78 € im Monat,
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres = 11,79 € im Monat,
- Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres = 14,00 € im Monat,
- Jugendliche nach Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 12,62 € im Monat.

8. Zusammenfassung der Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012

Bei der Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2011 und 2012 kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

1. Bezogen auf den statistisch nachweisbar in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut betroffenen Personenkreis sank die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehenden Personen von Ende 2005 bis Ende 2012 von 11.148 auf 10.252 Personen und damit um 896 Personen (-8,04 %). Bei den SGB-II-Empfänger/innen kam es dabei sogar zu einem Rückgang von 10.255 auf 8.878 Personen und damit um 1.377 Personen (-13,44 %), während bei den SGB-XII-Empfänger/innen ein Anstieg von 893 auf 1.382 Personen und damit um +489 Personen (+54,76 %) zu verzeichnen war. Insgesamt verringerte sich der Anteil der in der Stadt Fürth statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis von Ende 2005 bis Ende 2011 von 9,83 % auf 8,95 % der Gesamtbevölkerung und der Anteil der von relativer Einkommensarmut betroffenen unter 15-Jährigen an allen hier lebenden unter 15-Jährigen von 17,52 % auf 16,64 %.
2. Der von Ende 2005 bis Ende 2012 zu verzeichnende Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um 1.377 Personen (-13,44 %) hing mit einem Rückgang der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 7.387 Personen 2005 auf 4.310 Personen 2012 (-41,65 %), einer Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort von 40.792 Personen 2005 auf 47.249 Personen 2012 (+15,83 %) und einem Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Arbeitsplätze von 40.591 Personen 2005 auf 40.904 Personen 2012 (+0,77 %) zusammen. Die Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Arbeitsplätze ist vor allem deshalb beachtenswert, weil deren Anzahl von 43.817 Personen im Jahr 2002 bedingt durch zwei statistische Bereinigungen um jeweils rund 1.000 Personen in den Jahren 2005 und 2006, die im Herbst 2008 einsetzende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und die Insolvenz der Firma Quelle im Jahr 2009 auf 38.414 Personen 2010 gesunken war und der Anstieg auf 40.905 Personen im Jahr 2012 (+2.490 Personen oder +6,48 %) insgesamt eine positive Trendwende markiert.
3. Vor dem Hintergrund einer rückläufigen Arbeitslosigkeit und einer zunehmenden Beschäftigung sank die Anzahl der Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug, die zuvor von 1.486 Personen im Jahr 2006 (darunter 627 geringfügig Beschäftigte und 859 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) auf 1.927 Personen im Jahr 2010 (darunter 799 geringfügig Beschäftigte und 1.128 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) gestiegen war, in den Jahren 2011 und 2012 wieder auf 1.460 Personen (darunter 582 geringfügig Beschäftigte und 876 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Waren die Anteile der Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug an allen erwerbsfähigen ALG-II-Empfängerinnen für alle Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 21,1 % im Jahr 2006 auf 28,5 % im Jahr 2010, für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 12,2 % im Jahr 2006 auf 16,7 % im Jahr 2010 und für geringfügig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug von 8,9 % im Jahr 2006 auf 11,8 % im Jahr 2010 gestiegen, sanken die Anteilswerte danach bis 2012 für alle

Beschäftigten mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 23,2 %, für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 13,9 % und für geringfügig Beschäftigte mit ergänzendem ALG-II-Bezug auf 9,3 %.

4. Die vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 09.02.2010 vor dem Hintergrund eines aus Art.1 Abs. GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot nach Art.20 Abs.1 GG abgeleiteten Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums eingeforderte und vom Gesetzgeber 2011 umgesetzte Neuberechnung der Regelsätze und Bindung der Fortschreibung an die Preis- und Lohnentwicklung sowie die Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets bildete nicht nur einen Durchbruch zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Leistungshöhe, sondern auch einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der relativen Einkommensarmut. Waren die monatlichen Eckregelsätze des SGB II in den Jahren 2005 bis 2010 nur von 345 € auf 359 € und damit in fünf Jahren lediglich um 4,06 % gestiegen, stiegen sie danach bis 2012 auf 374 € und damit innerhalb von zwei Jahren um 4,17 % und bis 2014 auf 391 € und damit innerhalb von zwei Jahren erneut um 4,55 %. Mit einer Fortsetzung dieses Trends ist zu rechnen, da die Fortschreibung der Regelsätze nicht nur an die Lohnentwicklung, sondern auch an die Preisentwicklung gebunden ist.

Abschließend möchte das Referat für Soziales, Jugend und Kultur deshalb darauf hinweisen, dass wir bei einem Festhalten an dem 2005 vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten und vom Stadtrat beschlossenen Auftrag, den Armutsbericht fortzuschreiben, die bisherige Form der Armutsberichtserstattung in Zukunft ändern werden, weil es nicht ausreicht, wenn nur über die Entwicklung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth berichtet wird, aber wichtige gesamtwirtschaftliche, gesamtgesellschaftliche und gesamtpolitische Entwicklungen, die die Entwicklung vor Ort nachhaltig beeinflussen, entweder keine oder nur eine untergeordnete Erwähnung finden.

Zu den gesamtwirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen und gesamtpolitischen Entwicklungen zählt beispielsweise die Tatsache, dass das preisbereinigte und damit reale Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im Zeitraum der Jahre 2001 bis 2010 lediglich um +8,2 % gestiegen ist, was nicht allein auf den mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen Rückgang des preisbereinigten und damit realen Bruttoinlandsprodukts um -5,1 % im Jahr 2009, sondern auch auf einen langfristigen Abschwächungstrend zurückzuführen war.²¹ Trotz des im Vergleich mit vorangegangenen Dekaden relativ geringen Anstiegs des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um +8,2 % stieg in den Jahren 2001 bis 2010 sowohl die Anzahl der Arbeitneh-

²¹Der langfristige Abwärtstrend wird vor allem daran deutlich, dass das preisbereinigte und damit reale Bruttoinlandsprodukt bei einer Dekaden-Betrachtung in den Jahren 1951 bis 1960 in den alten Bundesländern ohne Saarland und Westberlin um +87,6 %, in den Jahren 1961 bis 1970, 1971 bis 1980 und 1981 bis 1990 in den alten Bundesländern mit Saarland und Westberlin um +44,7 %, +29,0 % und +23,4 % und in den Jahren 1991 bis 2000 in den alten und den neuen Bundesländern um +19,4 % gestiegen war. Eigene Berechnungen aufgrund der Angaben zu den jährlichen Veränderungen des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2013, Wiesbaden 2013, S.315. Der Rückgang des preisbereinigten und damit realen Bruttoinlandsprodukts um -5,1 % im Jahr 2009 war im Übrigen der stärkste krisenbedingte Rückgang in der Geschichte der Bundesrepublik. 1967 war lediglich ein Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um -0,3 %, 1975 um -0,9 %, 1982 um -0,2 %, 1993 um -1,0 % und nach einem Nullwachstum 2002 im Jahr 2003 um -0,4 % zu verzeichnen.

mer/innen einschließlich der Beamt/innen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten von 35,465 Mio. auf 36,110 Mio. Personen als auch die Anzahl der Selbstständigen von 4,020 Mio. auf 4,493 Mio. Personen,²² was insgesamt einen Zuwachs um 1,118 Mio. Erwerbstätige bedeutete.

Die Zunahme der Erwerbstätigen und der Arbeitnehmer/innen einschließlich der Beamt/innen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten beruhte weitgehend auf einer Umverteilung des Arbeitsvolumens, das mit 57,142 Mrd. geleisteten Arbeitsstunden für 39,485 Mio. Erwerbstätige 2001 und 57,110 Mrd. geleisteten Arbeitsstunden für 40,603 Mio. Erwerbstätige 2010 relativ konstant blieb und mit 48,396 Mrd. geleisteten Arbeitsstunden für 35,465 Mio. Arbeitnehmer/innen einschließlich der Beamt/innen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten 2001 und 47,791 Mrd. geleisteten Arbeitsstunden bei 36,110 Mio. Arbeitnehmer/innen einschließlich der Beamt/innen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten 2010 sogar leicht sank.²³ Trotz der Zunahme der Arbeitnehmer/innen ging allerdings der Anteil der Arbeitnehmer/einkommen am Volkseinkommen von 71,8 % im Jahr 2001 auf 66,2 % im Jahr 2010 zurück,²⁴ so dass der auf einer Umverteilung des Arbeitsvolumens beruhende Beschäftigtenzuwachs für die Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen mit sinkenden Einkommensanteilen verbunden war.

Die Umverteilung des Arbeitsvolumens der Arbeitnehmer/innen im Zeitraum 2001 bis 2010 erfolgte vor allem bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch einen Rückgang der Vollzeit- und eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigten. Bei insgesamt 27.817 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2001 und 27,710 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2010 ging die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten von 23,689 Mio. Personen 2001 auf 22,306 Mio. Personen 2010 zurück, während die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten von 4,120 Mio. Personen 2001 auf 5,389 Mio. Personen 2010 zunahm,²⁵ womit sich die Teilzeitquote aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 14,8 % 2001 auf 19,4 % 2010 erhöhte.

Da Teilzeitbeschäftigungen wegen der geringeren Arbeitszeit in aller Regel zu geringeren Arbeitseinkommen als Vollzeitbeschäftigungen führen, steigt bei einer Ausdehnung der Teilzeitarbeit das Risiko, zur Sicherung des Existenzminimums ergänzende SGB-II-Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Stundenlöhne ohnehin niedrig sind. Wie das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit bei einem Vergleich von 17 EU-Staaten ermittelte, lag die Niedriglohnschwelle, die qua Definition bei $\frac{2}{3}$ des Medians aller Stundenlöhne festgelegt ist, in Deutschland 2010 bei einem Stundenlohn von

²²Vgl.: Statistisches Bundesamt, Arbeitsmarkt, Erwerbstätige im Inland nach Wirtschaftssektoren, Arbeitnehmer im Inland nach Wirtschaftssektoren, Selbstständige im Inland nach Wirtschaftssektoren, in: http://www.destatis.de/DE/ZahlenFaktoren/Indikatoren/lange_Reihen/Arbeitsmarkt 25.11.2013. Bis 2012 stieg die Anzahl der Arbeitnehmer/innen einschließlich der Beamt/innen und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten sogar auf 37,076 Mio. Personen und die Anzahl der Selbstständigen auf 4,543 Mio. Personen.

²³Zu den geleisteten Arbeitsstunden vgl.: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2006, Wiesbaden 2006, S.664, Statistisches Jahrbuch 2010, Wiesbaden 2010, S.638 und Statistisches Jahrbuch 2013, Wiesbaden 2013, S.316.

²⁴Zum Anteil der Arbeitnehmer/einkommen am Volkseinkommen vgl.: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2013, Wiesbaden 2013, S.315.

²⁵Vgl.: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach ausgewählten Personengruppen, in: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2013, S.353.

9,54 €. Gleichzeitig hatte Deutschland mit 24,1 % aller Beschäftigten den zweithöchsten Wert aller 17 untersuchten EU-Staaten für den Anteil des Niedriglohnsektors.²⁶ Außerdem unterliegen aufgrund der maximal zulässigen monatlichen Einkommensgrenzen von 400 € bis Ende 2012 und von 450 € ab 2013 ausschließlich geringfügig Beschäftigte, deren Anzahl bei 4,399 Mio. Personen 2004 und 4,184 Mio. Personen 2012 weitgehend stagnierte,²⁷ ohne Vermögen oder zusätzliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit durch andere im Haushalt lebende Personen grundsätzlich dem Risiko, zur Sicherung des Existenzminimums ergänzende SGB-II-Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu den gesamtwirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen und gesamtpolitischen Entwicklungen zählt auch die Tatsache, dass das SGB II deutschlandweit zu einem Sammelbecken für Arbeitslose ohne Berufsabschluss geworden ist. Im Dezember 2010 waren von insgesamt 3.015.715 Arbeitslosen in Deutschland 1.183.899 Arbeitslose (39,3 %), in Bayern von insgesamt 269.884 Arbeitslosen 112.329 Arbeitslose (41,6 %) und in der Stadt Fürth von insgesamt 4.230 Arbeitslosen 2.336 Arbeitslose (55,2 %) ohne Berufsabschluss. Davon waren gegliedert nach den Leistungsbereichen des SGB III und des SGB II im Bereich des SGB III (Arbeitslosenversicherung) in Deutschland von 949.576 Arbeitslosen 215.118 Arbeitslose (22,7 %), in Bayern von 129.891 Arbeitslosen 33.610 Arbeitslose (25,9 %) und in der Stadt Fürth von 1.471 Arbeitslosen 515 Arbeitslose (35,0 %) sowie im Bereich des SGB II (Jobcenter) in Deutschland von 2.066.139 Arbeitslosen 968.781 Arbeitslose (46,9 %), in Bayern von 139.993 Arbeitslosen 78.719 Arbeitslose (56,2 %) und in der Stadt Fürth von 2.759 Arbeitslosen 1.821 Arbeitslose (66,0 %) ohne Berufsabschluss.²⁸ An diesen Anteilen hat sich bis heute wenig verändert. Eine zentrale Rolle spielen dabei die seit den 1980er Jahren gestiegenen und ständig weiter steigenden Qualifikationsanforderungen, die gegenüber dem Stadtrat bereits im Juni 2013 bei der Berichterstattung zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030 thematisiert wurden²⁹ und eine positive und nachhaltige Vermittlung in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose ohne Berufsabschluss schwierig machen. Trotz der Konzentration von Arbeitslosen ohne Berufsabschluss im Leistungsbereich des SGB II hat der Bund die im Bundeshaushalt bereitgestellten Finanzmittel für Eingliederungsmaßnahmen wie zur Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung oder zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von 6,6 Mrd. € im

²⁶Vgl.: Thomas Rhein, Erwerbseinkommen. Deutsche Geringverdiener im europäischen Vergleich, in IAB-Kurzbericht 15/2013, Nürnberg 2013, S.1-10, hier: S.3. Einbezogen in die Untersuchung waren in der Reihenfolge der Anteile des Niedriglohnsektors die EU Staaten Litauen, Deutschland, Zypern, Bulgarien, Großbritannien, Polen, Slowenien, Ungarn, Österreich, Niederlande, Griechenland, Schweden, Frankreich, Italien, Belgien, Finnland und Dänemark. In den einbezogenen 17 EU-Staaten schwankte die Niedriglohnschwelle zwischen einem Stundenlohn von 1,08 € (Bulgarien) und 15,80 € (Dänemark).

²⁷Vgl.: Zeitreihe ausschließlich geringfügig Beschäftigte und Beschäftigungsquoten nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2004 bis 2012, in: www.Bundesagentur für Arbeit/Statistik/Detaillierte Übersichten/Beschäftigungsstatistik, Nürnberg 2013

²⁸Vgl.: Arbeitsmarkt in Zahlen. Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland nach Ländern, Dezember 2010, Tabelle 2.2.1 Bestand an Arbeitslosen nach Ländern und Trägerschaft insgesamt und Tabelle 2.2.3 Bestand an Arbeitslosen nach Ländern ohne Berufsabschluss sowie Arbeitsmarkt in Zahlen; Report für Kreise und kreisfreie Städte, Stadt/Fürth, Dezember 2010, Tabelle Eckwerte des Arbeitsmarktes nach Rechtskreisen, in: www.Bundesagentur für Arbeit/Statistik/Detaillierte Übersichten/Arbeitslose und Unterbeschäftigung, Nürnberg 2011

²⁹Vgl.: Langfassung Beschreibung und Gewichtung der Handlungsfelder zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030. Anlage zur Beschlussvorlage des Referates für Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth für den Tagesordnungspunkt Herausforderungen des demografischen Wandels der Stadtratssitzung am 19.06.2013, S.7f.

Jahr 2010 auf 5,3 Mrd. € im Jahr 2011, 4,4 Mrd. € im Jahr 2012 und 3,9 Mrd. € im Jahr 2013 und damit um insgesamt 2,7 Mrd. € (-40,9 %) verringert.³⁰

Zu den gesamtwirtschaftlichen, gesamtgesellschaftlichen und gesamtpolitischen Entwicklungen zählt schließlich noch die Tatsache, dass die Anzahl der Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht nur in der Stadt Fürth von 740 Personen im Jahr 2005 auf 1.116 Personen im Jahr 2012 (+50,81 %), sondern auch in der gesamten Bundesrepublik von 630.295 Personen im Jahr 2005 auf 899.846 Personen im Jahr 2012 (+42,8 %) gestiegen ist.³¹ Dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen im Alter aufgrund der 2001 vom Gesetzgeber beschlossenen und bis 2030 laufenden sukzessiven Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus nach 45 Versicherungsjahren von 53 % auf 43 % des Nettolohnes, der Verrentung von Personen mit langjähriger Arbeitslosigkeit, für die seit 2011 im Rahmen des SGB II nicht einmal minimale, sondern überhaupt keine Rentenversicherungsbeiträge mehr entrichtet werden, und steigender Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Zukunft weiter zunehmen wird, wurde gegenüber dem Stadtrat bereits im Juni 2013 bei der Berichterstattung zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030 erläutert.³²

Hinzu kommt seit der vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 09.02.2010 geforderten und vom Gesetzgeber 2011 umgesetzten Neuregelung der Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze im SGB II und im SGB XII, dass diese wegen der Bindung an die Lohn- und Preisentwicklung in Zukunft stärker steigen werden als die zwar an der Lohnentwicklung orientierten, aber um den Riesterfaktor, den Nachhaltigkeitsfaktor und gegebenenfalls den Nachholfaktor zu bereinigenden Rentenanpassungen, womit sich auf längere Sicht das sinkende Rentenniveau selbst für „Modellrentner“ (Durchschnittsverdiener mit 45 Versicherungsjahren) und die stärker steigenden Regelsätze im SGB II und im SGB XII annähern werden.³³ Bei dieser Trendbetrachtung ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass 2012 in den alten Bundesländern bei 48,2 % aller neu zugegangenen Versichertenrenten durch vorzeitige Inanspruchnahme Rentenabschläge in Kauf genommen wurden, die dazu führten, dass sich der durchschnittliche monatliche Bruttorentenzahlbetrag von 953,56 € ohne Abschlag auf 788,27 € mit Abschlägen verringerte.³⁴

Mit 788,27 € lag der durchschnittliche monatliche Bruttorentenzahlbetrag mit Abschlägen 2012 auch ohne weitere Rentenniveauabsenkungen bereits in Grenznähe zu der in der Stadt Fürth für eine alleinstehende Person maximal möglichen Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII in Höhe von 764 € (Regelsatz 374 € + Mietobergrenze 300 € + Kosten für Heizung 90 €). Abzüglich der Eigenanteile der Rent-

³⁰Vgl. dazu: Wilhelm Adamy, Arbeitslosenversicherung und Hartz-IV-System. Bilanz des Jahres 2012 – Perspektiven 2013, in Soziale Sicherheit 3/2013, S.105-117, hier: S.114.

³¹Vgl. zu den Angaben für das Bundesgebiet in den Jahren 2005 bis 2012: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr.358 vom 22.10.2013. Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter 2012 um 6,6 % gestiegen, in: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen 2013.

³²Vgl.: Langfassung Beschreibung und Gewichtung der Handlungsfelder zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030. Anlage zur Beschlussvorlage des Referates für Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth für den Tagesordnungspunkt Herausforderungen des demografischen Wandels der Stadtratssitzung am 19.06.2013, S.10.

³³Vgl. zu diesem Zusammenhang auch: Gerhard Bäcker, Jutta Schmitz, Ausgangslage und Entwicklung der Armut bei älteren Menschen, in: Soziale Sicherheit 4/2012, S.125-134, hier: S.131f.

³⁴Vgl.: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften, Band 22, Berlin 2013, S.82.

nerinnen und Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 10,15 %³⁵ lag der durchschnittliche monatliche Bruttorentenzahlbetrag mit Abschlägen bei einem Nettorentenzahlbetrag von 708,26 € ohne weitere Einkommen aber bereits unterhalb der für eine alleinstehende Person in der Stadt Fürth 2012 maximal möglichen Grundsicherungsleistung. Zu den Möglichkeiten und Perspektiven, die 2001 vom Gesetzgeber beschlossenen und bis 2030 laufenden Rentenniveauabsenkungen oder die Auswirkungen von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Versichertenrente durch Einkommen aus anderen Alterssicherungssystemen auszugleichen, bleibt anzumerken, dass derzeit die betriebliche Altersversorgung mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes in der privaten Wirtschaft noch nicht umfassend³⁶ und „Riester-Renten“ insgesamt noch viel zu gering verbreitet sind.³⁷

Da gesamtwirtschaftliche, gesamtgesellschaftliche und gesamtpolitische Entwicklungen die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut nachhaltig beeinflussen, wird das Referat für Soziales, Jugend und Kultur bei einem Festhalten an dem 2005 vom Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten und vom Stadtrat beschlossenen Auftrag, den Armutsbericht fortzuschreiben, die bisherige Form der Armutsberichterstattung ändern und gesamtwirtschaftliche, gesamtgesellschaftliche und gesamtpolitische Entwicklungen stärker in die Betrachtung einbeziehen. Aufgrund der vor Ort seit 2005 eingetretenen Verteilung der Zuständigkeiten zur Existenzsicherung der von relativer Einkommensarmut betroffenen oder bedrohten Personen auf mindestens drei Stellen,³⁸ ist außerdem beabsichtigt, das Verwaltungshandeln nicht nur durch bilaterale, sondern durch gemeinsame Abstimmungen aller Beteiligten im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 09.02.2010 formulierten Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums noch besser zu koordinieren und zielorientierter zu gestalten.

³⁵Vgl. Ebd., S.265

³⁶Von der betrieblichen Altersversorgung waren 2007 in den alten Bundesländern lediglich 55 % und in den neuen Bundesländern sogar nur 35 % der Arbeitnehmer/innen in der gewerblichen Wirtschaft erfasst. Hinzu kamen 5,2 Millionen Arbeitnehmer/innen im Öffentlichen Dienst, die alle über eine Zusatzversorgung verfügten. Vgl.: Hans Nakielski, Hans-Joachim Reinhard, Betriebliche Altersversorgung in Deutschland und in Europa, in: Soziale Sicherheit 12/2009, S.405

³⁷Am 31.09.2011 gab es in Deutschland 15 Millionen abgeschlossene „Riester-Verträge“. Vgl.: Florian Blank, Die Riester-Rente. Ihre Verbreitung, Förderung und Nutzung, in: Soziale Sicherheit 12/2011, S.414-420, hier: S.414

³⁸Im Gegensatz zum ersten Armutsbericht für die Jahre 1995 bis 2003, der dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 04.03.2005 und dem Stadtrat in der Sitzung am 13.04.2005 vorgelegt wurde, befinden sich die heute in der Stadt Fürth von relativer Einkommensarmut betroffenen oder bedrohten Personen nicht mehr ausschließlich im Leistungsbereich des dem Referat für Soziales, Jugend und Kultur unterstellten Sozialamtes, sondern zu 85 % schwerpunktmäßig im Leistungsbereich des Jobcenters und nur noch zu 15 % im Leistungsbereich des Sozialamtes (seit 01.01.2014 Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten). Hinzu kommen seit 2011 die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, für die neben dem Jobcenter das Schulverwaltungsamt und das Referat für Schule, Bildung und Sport zuständig sind.